

RS Vwgh 1988/3/11 88/11/0013

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 11.03.1988

Index

44 Zivildienst

Norm

ZDG 1986 §13 Abs1;

ZDG 1986 §8 Abs1;

Rechtssatz

Mit der Zustellung des betreffend Abweisung des Antrages auf Befreiung nach§ 13 Abs 1 ZDG steht für die Behörde bindend fest, dass kein aus dieser Bestimmung erfließendes rechtliches Hindernis für eine Zuweisung besteht. Die bloße Erhebung einer VwGH-Beschwerde gegen den erstgenannten Bescheid hindert eine Zuweisung nicht. Dies ergibt sich schon daraus, dass selbst Beschwerden gegen Bescheide, die einem Vollzuge zugänglich sind, gem § 30 Abs 1 VwGG aufschiebende Wirkung nicht zukommt. Es gibt keine Rechtsvorschrift, die der Behörde ein Zuwarthen bis zur Erlidigung dieser VwGH-Beschwerde geboten hätte.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1988110013.X01

Im RIS seit

05.02.2007

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at